

Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde Anröchte



1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Abs. 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen, ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen sowie Erschließungsmaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Abs. 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch die Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt			geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung
		von	bis			
1	Oesterecke	41/009-01		Soester Straße - Am Arntegraben	Deckensanierung	2021
2	Friedhofstraße/ Kapellenweg	40/030-01	40/045-01	Zum Hagen - Zufahrt Friedhofstraße 1	Deckensanierung	2021
3	Plattenweg	42/006-02	42/006-03	Plattenweg 5a - 7	Deckensanierung	2021
4	Geh-/ Radweg Soesttal	keine Abschnittsbildung		Ende Stichweg Im Soesttal 6 - Kliever Straße	Erstellung	2021
5	Menzeler Straße	23/014-01	23/014-02	Marktstraße bis Menzeler Straße 16	Bau an sämtlichen vorh. Teileinrichtungen	2022
6	Luziastraße	46/006-01		Breite Straße - Grundstück Luziastraße 12	Pflastersanierung	2022
7	Marienweg	40/055-01		Mellricher Straße - Hospitalstraße	Pflastersanierung	2022
8	Kreisel Kathagen	Kreisstraße		im Kreuzungsbereich Kathagen, Katharinenweg	Erstellung	2022
9	Steinbreite/ Am Kirchplatz	41/001-01	41/020-03	Soester Straße - Zufahrt Pfarrheim	Pflastersanierung	2023
10	Brückenstraße	40/021-01	40/021-02	Hauptstraße - Kliever Straße	Gehwegsanierung	2024
11	Jahnweg	45/012-01		Schützenstraße- Zufahrt Sportplatz	Deckensanierung	2025

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt			konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung
		von	bis			
1	Alexanderstraße	45/001-01	45/001-02	Mittelstraße bis Schulstraße	Bau an sämtlichen vorh. Teileinrichtungen	2024
2	Drepperstraße	45/005-01	45/005-02	Schulstraße - Alexanderstraße	Bau an sämtlichen vorh. Teileinrichtungen	2024
3	Steinbreite	41/001-01a	41/001-08	Engeln Knapp - Steinbreite 69	Bau an sämtlichen vorh. Teileinrichtungen	2025
4	Am Arntegraben	41/008-01	41/008-02	Kreisstraße - Am Arntegraben 24	Bau an sämtlichen vorh. Teileinrichtungen	2025

c) **Beabsichtigte beitragspflichtige Erschließungsmaßnahmen nach BauGB (freiwillig/außerhalb Muster)**

Zur Vollständigkeit und besseren Transparenz sind auch die geplanten Erschließungsmaßnahmen nach BauGB in das Straßen- und Wegekonzept aufgenommen worden.

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen, die voraussichtlich eine Beitragspflicht nach BauGB auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt			konkrete Erschließungsmaßnahme	Umsetzung
		von	bis			
1	Markkuhle	43/014-01	43/014-08	gesamte Markkuhle	Endausbau	2021
2	Am Born	23/001-01		gesamte Straße Am Born	Baustraße	2021
3	Gewerbegebiet Anröchte-West	40/130-01, 40/104-07	40/130-02	Deutzstraße und Stichweg Boschstraße Nr. 21-23 und 29-33	Endausbau	2021
4	Hülshoffstraße			gemäß B-Plan Nr. 43	Baustraße	2021/22
5	Baustraße Gewerbegebiet Anröchte-West	keine Abschnittsbildung			Baustraße	2022
6	Bruch-, Brüderstraße (*)	40/020-01	40/022-01	Bruchstraße: Kathagen bis Bahnübergang, B	Endausbau	2022
7	An der Schledde	40/129-01	40/129-02	gesamte Straße An der Schledde	Endausbau	2022
8	Auf der Grube	40/132-01	401/132-15	gesamte Straße Katharinenweg	Endausbau	2022
9	Vor den Birken III	40/125-06	40/126-06	Ulmenweg 24 - Ulmenweg 45 und Erlenweg 1	Endausbau	2022/23
10	Lepperweg	41/028-01	41/028-04 (außer 40/028-03)	Hauptweg Lepperweg mit südlichem Stich	Endausbau	2023
11	Auf dem Knapp	44/003-02	44/003-03a	Alte Allee - Auf dem Knapp 23	Endausbau	2023
12	Oberer Mühlenweg IV	40/093-04		Birkenstraße - Espenweg	Endausbau	2024

Aufgestellt im Dezember 2020!